



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0023 - 0023, DOK 311.15:312/017-BSG

**Ablehnung des UV-Schutzes bei Selbsthilfearbeiten am Dach eines Hauses - BSG-Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 11/82 - VB 78/83**

Ablehnung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO und gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei Selbsthilfearbeiten am Dach eines Hauses;

hier: BSG-Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 11/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 11/82 - bei folgendem Sachverhalt weder einen UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO (Selbsthilfe beim Bau) noch einen solchen nach § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht:

Der Kläger und sein Nachbar bewohnten je eine Hälfte eines Doppelhauses, dessen Dach unmittelbar mit dem Mauerwerk abschloß. Durch den Bau sind öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen worden. Knapp 10 Jahre nach Fertigstellung des Hauses ließen der Kläger und sein Nachbar durch einen gewerblichen Unternehmer das Dach über das Mauerwerk hinaus verlängern; sie selbst übernahmen das Einbringen der Dachpfannen und das Anbringen der Dachrinne. Bei dieser Tätigkeit erlitt der Kläger - an der Haushälfte seines Nachbarn - einen Unfall.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004659 = VB 078/83 vom 14.07.1983